

Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen

Nummer 7.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen des Tierschutzes in Thüringen vom 24. März 2022 (ThürStAnz Nr. 16/2022 S. 514) erhält folgende Fassung:

„7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.“

Diese Änderung der Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, 1.03.2023



Heike Werner

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie